

Bestätigung

Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"



Name/Firma (laut Handelsregister) des antragstellenden Unternehmens, Adresse

855
Kredit

Bestätigung des Finanzierungspartners

(Konsortialpartner oder Arrangeur; bei Risikounterbeteiligung: Partnerbank, bei der sich die KfW unterbeteiligt)

Vertiefende Informationen zur Antragsstellung

Sofern der Antrag einen Konzern betrifft, sind die Feststellungen auf Konzernebene zu treffen.

Der Finanzierungspartner kann die Voraussetzungen auf Grundlage von ihm herbeigezogener geeigneter Unterlagen (insbes. Bestätigungen Wirtschaftsprüfer, Bilanz etc.; zusätzlich ggf. Vorstandserklärung) bestätigen, die er zu plausibilisieren hat. Die sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergebenden Prüfpflichten im Rahmen der Vergabe von Krediten liegen allein in der Verantwortung des Finanzierungspartners und bleiben hiervon unberührt. Das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind bzw. Unternehmen, die coronakrisenbedingt einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben. Vor diesem Hintergrund geben wir in Bezug auf das o.g. antragstellende Unternehmen die nachstehenden Bestätigungen ab:

a) Zum Stichtag 31.12.2019 handelte es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im

Bestätigung

Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"

Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios (Buchstabe a).

- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen (Buchstabe b).
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger (Buchstabe c).
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan (Buchstabe d).
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0 (Buchstabe e).

b) Das Unternehmen wies per 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, der Finanzierungspartner hat weder Kenntnis

- von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des antragstellenden Unternehmens von mehr als 30 Tagen noch
- von bestehenden Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind noch
- von materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind (z.B. Covenant Debt Service Coverage Ratio >100%).

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

Bestätigung

Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"



c) Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt der Finanzierungspartner im Rahmen seiner bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass das Unternehmen

- in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
- nach der Krise unter der Annahme einer sich im Jahr 2022 wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation über den 30.04.2022 hinaus weiter überlebensfähig ist und
- damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

Hinweis

Die vorstehenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

Ort, Datum

Unterschrift des Finanzierungspartners